

## Die Notverordnungen im Spannungsfeld zwischen Möglichkeit und Willkür

Derzeit häufen sich im Landesverband der Sozialbetreuung Anfragen, die den Umgang mit den sogenannten Notverordnungen zum Inhalt haben.

Was Anlass zur Sorge gibt, ist das gesetzliche Vakuum welches hinter diesen Notverordnungen steht.

### Die Notverordnungen in Zusammenhang mit den befristeten Einstellungen von Fachkräften aus der Betreuung und Pflege

Wenn die genannten Berufsbilder, **nicht** die für die öffentlichen Stellen vertraglich vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen mitbringen, in diesem Falle den notwendigen Zweisprachigkeitsnachweis, wird die Möglichkeit der Notverordnung genutzt.

Das bedeutet konkret, wenn nachweislich kein Personal mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzungen gefunden wird und es die Betreuungs- und Pflegesituation nachweislich erfordert, kann beim zuständigen Bürgermeister/in, um die sogenannte Notverordnung angesucht werden.

### Der Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol dazu lautet:

*Der Bürgermeister ergreift mit begründetem Rechtsakt und unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung die notwendigen dringenden Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und Hygiene, des Bauwesens sowie der örtlichen Polizei zur Verhütung und Beseitigung ernster Gefahren für die Unversehrtheit der Bürger; zur Durchführung der diesbezüglichen Anordnungen kann er gegebenenfalls den Quästor um Unterstützung durch die Ordnungskräfte bitten.*

### Dies ist im Zusammenhang gesehen, eine Möglichkeit Notsituationen zu überbrücken und gleichzeitig entsteht gerade hier, das gesetzliche Vakuum.

Es erreichen uns immer wieder Informationen, wo Verträge mit Notverordnungen relativ lange gehalten werden und wenn auch nur **mündlich** vermittelt wird, das dies kein Problem darstellt. Und dann erfolgt oft sehr kurzfristig die Ernüchterung, bzw. die Information, dass der Vertrag nicht mehr verlängert werden kann.

Formalrechtlich gesehen ist es klar, dass Verträge die auf einer Notverordnung basieren, nur sehr begrenzt zum Einsatz kommen können, wie es der Begriff selber schon zum Ausdruck bringt.

Es gibt sie die Betreuungs- und Pflegekräfte, die nach Abschluss der Ausbildung noch nicht im Besitz des entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweises sind, und deshalb froh über diese Notverordnung sind und wären, aber wer kommt in den „Genuss“ dieser sogenannten Notverordnungen?

Die Frage ist, ob die sogenannte „Notverordnung“ wirklich die richtige Maßnahme für Menschen sind, die den Zweisprachigkeitsnachweis aus welchem Grund auch immer, nicht oder noch nicht geschafft haben.

Die Anwendung der Notverordnungen im vertraglichen Sinne, ist deshalb als fraglich zu bewerten, da Entscheidungen in dieser Tragweite keine „Zufälle“ sein dürfen, sondern nachweislich begründete Entscheidungen sein müssen.

Und es gibt sie gar nicht so selten, die Notverordnungen die über Jahre verlängert werden und somit zum Standard geworden sind, bzw. was steht hinter Notsituationen die über Jahre nicht behoben werden können?

Wie will man Menschen erklären, dass gerade ihre „Notverordnung“ nicht mehr verlängert werden kann, wenn solche verlängert werden, bevor provisorische Rangordnungen erstellt werden und sogar Funktionen daran gekoppelt werden?

Notverordnungen die in diesem Kontext verwendet werden, brauchen eine klare Entscheidung mit nachvollziehbaren Argumenten und nachweislichen Notständen in der Personalfindung und den daraus entstehenden Notsituationen in der Betreuung und Pflege.

Deshalb ist darüber nachzudenken, ob die befristeten Anstellungen von Betreuungs- und Pflegekräfte ohne den entsprechenden Zweisprachigkeitsnachweis, überhaupt über Notverordnung erfolgen kann, denn diese haben eigentlich einen ganz anderen Hintergrund, oder ob es nicht doch andere Wege dafür geben soll.

Denn eines ist klar hinter jedem Vertrag, auch hinter befristeten Verträgen stehen **Menschen** und gerade deshalb müssen befristete Einstellungen für Betreuungs- und Pflegekräfte im öffentlichen Bereich, die nicht oder noch nicht im Besitz des erforderlichen Zweisprachigkeitsnachweis sind, heraus aus diesem gesetzlichen Vakuum hinein in eine transparente Situation.

Bozen am 12 .05.2014  
Marta von Wohlgemuth

